VERORDNUNG (EG) Nr. 2784/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich und das Vereinigte Königreich haben bei der Kommission die Eintragung bestimmter Bezeichnungen als geographische Angabe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 beantragt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, daß diese Anträge den Bestimmungen derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle in deren Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.

Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [3] wurde bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der obengenannten Verordnung eingelegt.

Diese Bezeichnungen sind daher in der Gemeinschaft zu schützen und in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben einzutragen.

Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/98 [5] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte geographische Angabe (g.g.A.) in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.
[2] ABl. L 156 vom 13. 6. 1997, S. 10.
[3] ABl. C 120 vom 18. 4. 1998, S. 7.
[4] ABl. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 11.
[5] ABl. L 270 vom 7. 10. 1998, S. 7.

ANHANG

ERZEUGNISSE NACH ANHANG II EG-VERTRAG, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Käse

VEREINIGTES KÖNIGREICH

„Dorset Blue Cheese (g.g.A.)“

Obst und Gemüse

FRANKREICH

„Melon du Haut-Poitou (g.g.A.)“